

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1957

Nummer 98

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 18. 8. 1957, Geltende Erlasse auf dem Gebiet der Überwachung des Straßenverkehrs; hier: (Verkehrs-)Einsatz der Polizei. S. 1809.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

15. 8. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Costa Rica in Köln. S. 1815/16.

Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1957. S. 1815/16.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Geltende Erlasse auf dem Gebiet der Überwachung des Straßenverkehrs; hier: (Verkehrs-)Einsatz der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1957 — IV C 3 — 21.52f Tgb.Nr. 916/57 20.16 — 23.00 — 24.00 — 21.44

A. Von den im Fortführungsverzeichnis 1955 (MBI. NW. S. 2210) unter I. 2. „Verkehrspolizei“ und im RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. 1957 S. 40 — oben) aufgeführten Runderlassen werden aufgehoben:

I. Verkehrsüberwachung

Nr. 53, 75, 83, 92, 97, 100, 106, 111, 114, 118—121, 123, 127—128, 130, 133 (mit Ausnahme der Bestimmungen der Ziff. 1. über den A-Trupp, a-Trupp u. b-Trupp), 134, 136 (mit Ausnahme der Ziff. IV C [Alcotestverfahren] der Anl. 2), 138, 147.

II. Verkehrsunfälle

Nr. 9, 14, 21, 24—25, 30—31, 33—35, 37, 47—48.

IV. Verkehrssicherung

Nr. 12, 15.

VI. Verkehrserziehung

Nr. 16, 26, 29, 30.

B. An Stelle der aufgehobenen Grundsatz-erlasse über die Verkehrsüberwachung, insbesondere über Einsatzmethoden, treten die von der Kommission der leitenden Verkehrsbeamten der Innenministerien/Senate der Bundesländer erarbeiteten und von der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer gebilligten

„Richtlinien für die Verkehrsüberwachung durch die Polizei“

in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen (vorläufigen) Fassung (s. Anlage).

C. Die textliche Zusammenfassung der übrigen geltenden RdErl. für den (Verkehrs-)Einsatz der Polizei wird in Kürze im Ministerialblatt veröffentlicht. Von einer Weiterführung des Fortführungsverzeichnisses wird daher Abstand genommen.

D. Der im Abschnitt I. 2. unter Nr. 146 angeführte RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1955 (n. v.) — IV C 3/C 1/C 8 Tgb.Nr. 852/55 — betr. Bekämpfung des Anhalter-

unwesens wird in einem anderen Zusammenhang zu einem späteren Zeitpunkt bereinigt.

An die Landes- und Kreispolizeibehörden, Polizeieinrichtungen, das Landeskriminalamt.

Anlage

z. RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1957 — IV C 3 — 21.52f — Tgb.Nr. 916/57 20.16 — 23.00 — 24.00 — 21.44 — (MBI. NW. S. 1809).

(Vorläufige) Richtlinien für die Verkehrsüberwachung durch die Polizei

Die Überwachung des Straßenverkehrs dient dem Ziel, zur größtmöglichen Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beizutragen.

Sie ist Aufgabe des uniformierten Polizeivollzugsdienstes, insbesondere der Verkehrsdienste. Alle Beamten haben auch ohne besonderen Auftrag den Straßenverkehr zu beobachten, Störungen zu beseitigen und bei Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften einzuschreiten.

I. Anordnung der Verkehrsüberwachung

Die für die Verkehrsüberwachung verantwortlichen Polizeibehörden und Dienststellen ordnen die Verkehrsüberwachung durch Streifen- und Kontrollpläne sowie besondere Aufträge an.

II. Umfang der Verkehrsüberwachung

Die Verkehrsüberwachung erstreckt sich auf den gesamten Straßenverkehr und soll besonders den rücksichtslosen Verkehrsteilnehmer erfassen. Sie ist nach örtlichen und zeitlichen Schwerpunkten, nach Verkehrsarten und nach solchen Verstößen auszurichten, die erfahrungsgemäß die Hauptursachen für Verkehrsunfälle sind. Standkontrollen sollen möglichst für große Bereiche nach Abstimmung mit den Nachbarbereichen festgelegt werden.

III. Durchführung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Durchführung der Streifen- und Kontrollpläne sowie der besonderen Aufträge obliegt den Verkehrsdiensten oder, soweit solche nicht eingerichtet sind, anderen mit der Verkehrsüberwachung be-

trauten Polizeidienststellen. Bei besonderen Anlässen können zusätzlich auch andere Polizeikräfte eingesetzt werden.

Die Verkehrsüberwachung wird in der Regel von Verkehrsstreifen (Strecken- oder Bereichsstreifen) durchgeführt; für besondere Zwecke können Verkehrsüberwachungskräfte auch stationär (Verkehrsüberwachungsposten, Überwachungs- und Kontrollstellen) verwendet werden.

Zu überwachen sind:

- die Verkehrsteilnehmer (Verhalten und Eignung),
- die Verkehrsmittel (Zustand, Ausrüstung und Ladung),
- der Verkehrsraum einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen.

Es ist sowohl der fließende als auch der ruhende Straßenverkehr zu überwachen, der fließende Verkehr vorwiegend dort, wo schwierige Verkehrsverhältnisse vorliegen (z. B. Fußgängerüberwege, Straßenkurven, Straßenkreuzungen, Fahrbahnen, Straßenunterführungen, höhengleiche Bahnübergänge, Bergstrecken) oder besondere Verkehrsbeschränkungen (z. B. Überholverbote) angeordnet sind. Der ruhende Straßenverkehr ist stets unter dem Gesichtspunkt zu überwachen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des übrigen Straßenverkehrs erhalten bleiben müssen. Auf vorschriftsmäßiges Halten und Parken sowie auf ausreichende Sicherung abgestellter oder liegengeliebener Fahrzeuge ist zu achten. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob diese Fahrzeuge gestohlen sind oder unbefugt benutzt wurden.

Außer den Fällen angeordneter Kontrollen (allgemeine Kontrollen, Kontrollen mit Prüf- und Meßgeräten) sollen Fahrzeuge nur aus konkretem Anlaß angehalten werden; bei Dunkelheit, Nebel, Schneefall oder Straßenglätte — außer in Notfällen — nur dann, wenn die Amtshandlung zweifelsfrei zu erkennen ist. Polizeibeamte in Zivil sollen bei Dunkelheit, Nebel, Schneefall oder Straßenglätte Fahrzeuge nur in Notfällen anhalten.

2. Verkehrsteilnehmer

Bei der Überwachung des Straßenverkehrs soll der Polizeibeamte bestrebt sein, eine nachhaltige, verkehrserzieherische Wirkung zu erzielen. Er soll nicht kleinlich verfahren; gegenüber Ortsfremden und Ausländern kann ein nachsichtiges Verhalten am Platze sein, Hilfsbedürftigen soll seine besondere Fürsorge gelten.

Gegen Verkehrsteilnehmer, die gegen wichtige Grundsätze verstoßen oder in rücksichtsloser oder leichtsinniger Weise den Straßenverkehr gefährden, ist sofort und mit allen erforderlichen Mitteln einzuschreiten.

Wird bei einem Fahrzeugführer Fahruntüchtigkeit beobachtet, ist die Weiterfahrt zu verhindern. Die notwendigen weiteren Maßnahmen (z. B. Alkoholprobe, Zuführung zum Arzt) sind unverzüglich zu treffen.

3. Verkehrsmittel

Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z. B. mangelhafte Brems- und Beleuchtungseinrichtungen) sowie vorschriftswidrig beladene oder überladene Fahrzeuge sind anzuhalten und zu überprüfen. Kleinere Mängel hat der Fahrzeugführer unverzüglich abzustellen. Fahrzeuge, deren Zustand die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt, sind aus dem Verkehr zu ziehen; die Maßnahme ist aufzuheben, wenn die Mängel behoben sind. Fahrzeugen mit erheblich verkehrsgefährdender Ladung oder mit erheblicher Überladung (10 % und mehr) ist die Weiterfahrt erst dann zu gestatten, wenn der verkehrswidrige Zustand beseitigt ist. Darüber hinaus sind Maßnahmen einzuleiten, die sich aus dem Verstoß ergeben (z. B. Mängelbericht, Verwaltungs- und Strafverfahren).

4. Verkehrsraum

Der dem Straßenverkehr dienende Raum ist zu beobachten. Hindernisse oder andere Gefahrenquellen sind zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bis zur Beseitigung sind die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Alle Anlagen und Maßnahmen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen, insbesondere auch die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, sind auf ihren Zustand, ihre Eignung, ihre Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit zu überwachen. Mängel sind zu berichten.

IV. Verkehrsüberwachungsmethoden

1. Überwachung mit Kraftfahrzeugen und durch Polizeibeamte in Zivil

Ein wirksames Mittel der Verkehrsüberwachung ist die Verwendung von Kraftfahrzeugen mit Funksprech- und Lautsprecheranlagen sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen für die schnelle Überwindung von Zeit und Raum zu wendigem, überraschendem und gezieltem Einsatz stationärer Verkehrsüberwachungskräfte an Unfall- und Delikt-schwerpunkten.

Das mit uniformierten Beamten besetzte, als Polizeifahrzeug gekennzeichnete Streifenkraftfahrzeug ist in besonderem Maße geeignet, delikt- und unfallvorbeugend zu wirken. Das mit Beamten in Zivilkleidung besetzte, nicht als Polizeifahrzeug gekennzeichnete Kraftfahrzeug ist besonders geeignet, der Feststellung von Verkehrsdelikten zu dienen.

Polizeibeamte in Zivil können vor allem diejenigen Verkehrsteilnehmer erfassen, die sich rücksichtslos über die Verkehrsvorschriften hinwegsetzen, wenn sie mit keiner polizeilichen Überwachung rechnen.

Bei größerer Verkehrsdichte oder besonderen Anlässen empfiehlt sich die Verwendung von Kradsreifen (Solokräder mit Funk).

Die mot. Streifen führen die Verkehrsüberwachung auf Grund des ihnen erteilten Streifenauftrags im Wechsel zwischen beweglichem und stationärem Einsatz, auf Schnellverkehrsstraßen insbesondere auch im überholenden Einsatz, durch.

2. Überwachung mit Verkehrsüberwachungskamera

Die immer schwieriger werdende Verkehrssituation macht es notwendig, daß die Polizei das Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern rasch, einfach und beweissicher feststellt. Dem dient die Verkehrsüberwachungskamera. Sie ist dort einzusetzen, wo durch die Häufung von Gefährdungsdelikten die Verkehrssicherheit bedroht wird. Für die Überwachung mit Verkehrsüberwachungskameras in Streifenkraftwagen eignen sich insbesondere

- a) Straßen mit Fahrbahnmarkierungen zur Begrenzung, Ankündigung oder Kennzeichnung von Fahrbahnen bzw. Fahrspuren,
- b) Straßen mit Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- c) Straßen mit vorgeschriebener Fahrtrichtung oder Vorbeifahrt,
- d) Straßen mit Verkehrsregelung durch Farbzeichen,
- e) Straßen, auf denen Schienenfahrzeuge erfahrungsgemäß verbotswidrig links überholt werden,
- f) Straßen, auf denen hohe Geschwindigkeiten gefahren (z. B. Bundesautobahnen, Kraftfahrzeugstraßen) und Kraftfahrzeuge nicht ohne Gefahr angehalten oder Verstöße im Gegenverkehr durch andere Überwachungsmethoden nur unter Schwierigkeiten festgestellt werden können.

Während der Dunkelheit ist die Kamera neben der Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Verkehrssicherheit innerhalb der Reichweite des Elektronenblitzes in erster Linie zu verwenden, um das Abblenden im Gegenverkehr zu überwachen. Aus

Sicherheitsgründen ist der Elektronenblitz in der Dunkelheit nur auszulösen, wenn

- a) im Gegenverkehr zu erfassende Fahrzeuge mindestens 25 m entfernt sind,
- b) andere, unbeteiligte Fahrzeuge im Gegenverkehr einen mindestens ebenso großen Abstand haben.

3. Überwachung mit Fernmeldemitteln

In besonders gelagerten Fällen empfiehlt sich die Zusammenarbeit mehrerer Fahrzeuge mit Funk oder die Einrichtung von Überwachungsstellen unter Einsatz von Fernmeldemitteln (Fernsprengeräte, tragbare und eingebaute UKW-Funksprengeräte).

a) Beweglicher Einsatz

Bei der Überwachung mittels mehrerer Fahrzeuge mit Funk im beweglichen Einsatz gliedern sich die Fahrzeuge mit den jeweils erforderlichen Abständen in den Straßenverkehr ein. Dabei kann der Verkehr in beiden Richtungen überwacht werden. Auf Bundesautobahnen soll jedoch nur der in der gleichen Richtung fließende Verkehr überwacht werden.

b) Stationärer Einsatz

Mit Hilfe von Überwachungsstellen soll der Verkehr an Unfallschwerpunkten und besonderen Gefahrenstellen unauffällig beobachtet werden. Überwachungsstellen sind nur dort einzurichten, wo Straßenführung, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu Zweifeln keinen Anlaß geben.

4. Standkontrollen

Im Interesse der Verkehrssicherheit kann auf angeordnete Kontrollen nicht verzichtet werden. Sie dienen der Prüfung der mitzuführenden Papiere sowie des Zustandes, der Ausrüstung und der Ladung der Fahrzeuge. Sie ermöglichen es, Maßnahmen gegen Personen zu treffen, die zur Teilnahme am Straßenverkehr ungeeignet sind und gestatten es außerdem, Fahrzeuge aus dem Verkehr zu ziehen, deren Verkehrssicherheit wesentlich beein-

trächtigt ist. Die Kontrollen dienen ferner der Fahndung nach Personen und Sachen.

Von einer Kontrolle soll im allgemeinen abgesehen werden bei Fahrzeugen

- der Bundeswehr und der (ausländischen) Streitkräfte,
- des diplomatischen (CD) und des konsularischen (CC) Corps,
- des Bundesgrenzschutzes,
- des Zollgrenzdienstes und der Zollfahndung,
- der Polizei,
- der Feuerwehr,
- des Krankentransportdienstes.

Fahrzeuge des Omnibuslinienverkehrs sind in der Regel nur an den Ausgangs- und Endpunkten der Linien zu kontrollieren.

Kontrollen bei Dunkelheit sind nur durchzuführen, wenn die Kontrollstellen gut wahrnehmbar und blendungsfrei mit fremden oder eigenen Lichtquellen ausgeleuchtet sind und der amtliche Charakter der Kontrollstellen rechtzeitig und zweifelsfrei erkennbar ist. Bei Nebel, Schneefall oder Straßenglätte ist, außer in Notfällen, von Kontrollen abzuhalten. Diese Grundsätze gelten sinngemäß für das Anhalten bei allen Überwachungsstellen.

Die Standkontrollen werden durchgeführt als

a) allgemeine Kontrollen

Hierunter sind solche Kontrollen zu verstehen, die von allen Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes nach besonderem Auftrag und kurzer Einweisung ohne Prüf- und Meßgeräte durchgeführt werden können

oder

b) Kontrollen mit Prüf- und Meßgeräten

Diese Kontrollen sind in besonderem Maße geeignet, Zustand und Ladung der Fahrzeuge eingehend zu prüfen.

— MBl. NW. 1957. S. 1809.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Costa Rica in Köln

Düsseldorf, den 15. August 1957.
I B 3 — 409 — 1/57

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Costa Rica in Köln ernannten Herrn Edgar Berndorff am 9. August 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Stadt Köln und die Landkreise Köln und Bergheim (Erft).

— MBl. NW. 1957 S. 1815/16.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1957

Allgemeine Verfügungen			
Zusatzurlaub für schwerbeschädigte Beamte . . .	181		
Erlaß von Gerichtsgebühren bei der Aussiedlung und Aufstockung außerhalb eines behördlichen Verfahrens	181		
Skontoabzug und pünktliche Begleichung fälliger Rechnungen	181		
Personalnachrichten	182		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 226; GG Art. 2 Abs. 1. — Zur Frage der Hundehaltung in einer Mietwohnung. LG Köln v. 2. 4. 1957 — 12 S 13/57	183	sei Eigentümer der Pfandgegenstände, genügt nicht, um die Berechtigung seines Anspruchs auf Freigabe darzutun. Der Interventionsbeklagte gibt keinen Anlaß zur Klageerhebung, wenn er auf eine solche eidesstattliche Versicherung hin nicht freigibt. Seine Freigabe ist rechtzeitig, wenn sie erfolgt nach Mitteilung der Tatsachen, auf Grund deren er selbst die Berechtigung des Anspruchs auf Freigabe nachprüfen kann. — Erklären die Parteien nach Freigabe der Pfandgegenstände die Hauptsache für erledigt, so kann auf die gemäß § 91 a ZPO zu treffende Kostenentscheidung der Grundgedanke des § 93 ZPO angewandt werden. OLG Köln v. 1. 4. 1957 — 10 W 28/57	186
2. BGB § 269; ZPO § 29. — Läßt ein durchreisender Kraftfahrer in einer örtlichen Werkstätte Kraftfahrzeugreparaturen ausführen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Reparaturvornahme. LG Aachen v. 17. 5. 1957 — 5 S 92/57	183	6. ZPO §§ 93, 771. — Bei einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO kann auf Grund der besonderen Interessenlage der Beteiligten ein sofortiges Anerkenntnis mit der Kostenfolge des § 93 ZPO ausnahmsweise auch noch nach durchgeführter Beweisaufnahme erfolgen. — Den zur Freigabe aufgeforderten Pfändungsgläubiger trifft nach dem das ganze Rechtsleben beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben die Verpflichtung, auch seinerseits zur außergerichtlichen Klärung der Rechtslage beizutragen. Er hat insbesondere dem die Freigabe fordernden Dritten genau mitzuteilen, in welcher Richtung und bezüglich welcher Punkte er weitere Aufklärung wünscht. OLG Köln v. 26. 3. 1957 — 9 W 17/57	187
3. BGB § 883; GBO § 19. — Dem Eigentümer steht ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den Grundschuldgläubiger auf Rückübertragung der Grundschuld dann zu, wenn der Gläubiger wegen der Forderung, zu deren wirtschaftlicher Sicherung die Grundschuld dient, voll befriedigt ist. — Dieser aufschiebend bedingte Anspruch kann an einen nachfolgenden Grundpfandgläubiger abgetreten und durch eine Vormerkung gesichert werden. — Zur Eintragung der Vormerkung ist die Eintragungsbewilligung des Gläubigers der Grundschuld erforderlich, bei der die Vormerkung eingetragen werden soll. OLG Hamm v. 28. 5. 1957 — 15 W 160/57	184	7. ZPO §§ 118 Abs. 1, 119 Abs. 1. — Zur Bewilligung des Armenrechts für die Zwangsvollstreckung ist das Prozeßgericht zuständig, auch dann, wenn das Armenrecht erst nach rechtskräftiger Erledigung des Prozesses nachgesucht wird. OLG Hamm v. 28. 5. 1957 — 10 W 24/57	188
4. BGB §§ 1153, 1159. — Wird eine Hypothek nebst Zinsen abgetreten, so muß in der Abtretungserklärung eine Angabe darüber enthalten sein, von welchem Zeitpunkt an die Zinsen auf den neuen Gläubiger übergehen sollen. Dies gilt auch für Buchhypotheken. OLG Hamm v. 26. 6. 1957 — 15 W 260/57	185	Strafrecht	
5. ZPO §§ 91 a, 93. — Die eidesstattliche Versicherung des intervenierenden Vergleichsverwalters, die ohne Angabe von Tatsachen lediglich sagt, der Vergleichsschuldner		1. StGB § 303. — Das Ablassen der Luft aus einem Autoreifen erfüllt nicht den Tatbestand der Sachbeschädigung. OLG Düsseldorf v. 6. 6. 1957 — 1 Vs 2/57	188
		2. StPO §§ 311, 464 ff. — Rechtsmittel gegen selbständige Kostenentscheidungen: einfache Beschwerde. (Gegen KMR.) OLG Köln v. 9. 4. 1957 — 1 Ws 104/57	189
		Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	189

— MBl. NW. 1957 S. 1815/16.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.